

(2) Die Angehörigen der Zivilverteidigung sind verpflichtet

- a) der Arbeiterklasse und der marxistisch-leninistischen Partei sowie ihrem sozialistischen Staat treu und ergeben zu sein und die Verbundenheit zu den anderen Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik unablässig zu festigen;
- b) die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften sowie die Befehle, Dienstvorschriften und sonstigen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der weiteren zuständigen Vorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen;
- c) den Dienst getreu dem Diensteid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politischen, spezialfachlichen und allgemeinen Kenntnisse und ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten fortgesetzt zu vervollkommen sowie die Disziplin, Ordnung und Einsatzbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen;
- d) die feste Verbundenheit und die Zusammenarbeit mit der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit den Armeen und den Organen der Zivilverteidigung der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Staaten weiter zu festigen und stets im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln;
- e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Zivilverteidigung stets zu wahren;
- f) während und nach Ableistung des Dienstes in der Zivilverteidigung die staatlichen und dienstlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein;
- g) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(3) Die Angehörigen der Zivilverteidigung haben das Recht

- a) auf politische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Bildung;
- b) auf finanzielle Versorgung sowie kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinische Betreuung;
- c) auf kulturelle Betreuung;
- d) auf Urlaub;
- e) auf Eingaben und Beschwerden

entsprechend den Rechtsvorschriften und dienstlichen Bestimmungen.

§5

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Dem Angehörigen der Zivilverteidigung ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmefälle regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§6

Unterscheidung der Angehörigen der Zivilverteidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
 - Soldaten
 - Unteroffiziere auf Zeit
 - Berufsunteroffiziere
 - Berufsoffiziere
- b) dem Dienstgrad in
 - Soldaten
 - Unteroffiziersschüler
 - Offiziersschüler
 - Unteroffiziere
 - Offiziere
- c) der Dienststellung in
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte.

§7

Dienstverhältnisse

(1) Männliche wehrpflichtige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können anstelle des Grundwehrdienstes entsprechend § 21 des Wehrpflichtgesetzes als Soldat zum Dienst in der Zivilverteidigung einberufen werden.

(2) Unteroffiziere auf Zeit sind Angehörige der Zivilverteidigung, die sich freiwillig für eine nach Jahren bestimmte Dienstzeit verpflichtet haben, die die gesetzlich festgelegte Zeit des Grundwehrdienstes übersteigt und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere sind Angehörige der Zivilverteidigung, die sich freiwillig gemeldet haben, Dienst in der Zivilverteidigung zu leisten, dessen Dauer im § 14 geregelt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können Dienst in der Zivilverteidigung nach den Absätzen 2 oder 3 leisten.

(5) Das Dienstverhältnis der Unteroffiziere auf Zeit oder der Berufsunteroffiziere bzw. Berufsoffiziere kann in das Dienstverhältnis des Soldaten umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Zivilverteidigung bei Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung grundwehrdienstpflichtig waren, die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeit ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben. Sie setzen den Dienst in der Zivilverteidigung grundsätzlich als Soldat oder Gefreiter fort. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.